

02.05.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - Fz - U - Wi

zu Punkt ... der 684. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1995

Entschließung des Bundesrates zur Finanzierung von Maßnahmen
nach § 249 h AFG

- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung in folgender Fassung anzunehmen:

AS
Wi

1. **Entschließung des Bundesrates zur Finanzierung von Maßnahmen nach §§ 249h und 242s AFG sowie ihrer Effizienzsteigerung**

Den §§ 249h und 242s AFG liegt der positiv zu bewertende Ansatz zugrunde, eingesparte Leistungen für Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe zur Förderung von Beschäftigung einzusetzen und somit dem Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren" zu folgen. In ihrer konkreten Ausgestaltung sind die Instrumente aber unzulänglich. Insbesondere die untertarifliche Bezahlung, die derzeitige Begrenzung der Einsatzfelder sowie die fehlende Verständigung zur Gesamtfinanzierung behindern ihre breite und effiziente Anwendung.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren" zum Durchbruch zu verhelfen und in diesem Sinne die dafür im AFG angelegten Instrumente des § 249h und § 242s zu novellieren und finanziell hinreichend auszugestalten.

Ausgeliefert am
02. MAI 1995

- AS
Wi 2. Konkret heißt das:

Eine einheitliche Regelung der Instrumente nach §§ 249h und 242s AFG ist grundsätzlich anzustreben. Die derzeitige Beschränkung des § 242s AFG ausschließlich auf schwer vermittelbare arbeitslose Arbeitnehmer kollidiert mit der Zielsetzung des Instruments, die "strukturelle Beschäftigungslücke" schließen zu helfen.

- AS
Ziffern 3
und 4
schließen
einander
aus 3. Durch die Regelung zur Absenkung des pauschalen Zuschusses für den Fall, daß ein höheres Arbeitsentgelt als 90 % für vergleichbare ungeforderte Tätigkeiten gezahlt wird, wird die tarifliche Entlohnung diskriminiert und im Prinzip mit einer "Strafabgabe" belegt.

Die Förderbedingungen sind tarifgerecht auszugestalten. Es besteht keine Rechtfertigung dafür, daß für gleiche Arbeit ein unterschiedlicher Lohn gezahlt werden soll. Die Maßgabe der untertariflichen Bezahlung widerspricht der Konzeption eines wirtschaftsnahen Instruments. Die Akzeptanz der Förderinstrumente würde sich insbesondere in kleinen Unternehmen erheblich erhöhen, wenn die Nutzung der Förderung nach §§ 249h und 242s AFG nicht mehr zur Schlechterstellung der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verhältnis zu den regulär Beschäftigten führt. Dem Grundsatz der Tarifautonomie Rechnung tragend, liegt es letztlich in der Verantwortung der Tarifpartner, die nähere, darüber hinausgehende Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse in Maßnahmen nach §§ 249h und 242s AFG auszuhandeln.

- Wi 4. Die Förderbedingungen sind tarifgerecht auszugestalten. Es liegt in der Verantwortung der Tarifparteien, die Entlohnung in Maßnahmen nach § 249h AFG und § 242s AFG auf der Grundlage besonderer Tarifvereinbarungen so zu gestalten, daß sie dem Spannungsverhältnis von Beschäftigungsmaßnahmen einerseits und regulärer Beschäftigung andererseits Rechnung trägt und die Berücksichtigung individueller Leistungsminderungen ermöglicht.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der generellen Bewertung der "untertariflichen Bezahlung" in Maßnahmen nach §§ 249h und 242s AFG durch den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vermag sich der Wirtschaftsausschuß nicht anzuschließen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf den Beschluß der Wirtschaftsministerkonferenz zur Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik vom 16./17. März 1995. Dieser Be-

schluß befürwortet differenzierte Ansätze einer Lohnkostensubventionierung zusätzlicher Arbeitsplätze für Sozialhilfeempfänger und schwer vermittelbare Arbeitslose unter der Voraussetzung, daß

- keine unsubventionierte Arbeit durch subventionierte verdrängt wird und
- die Entlohnung auf der Grundlage gesonderter Tarifvereinbarungen unter der des "ersten" Arbeitsmarkts liegt, um auch individuelle Leistungsmin-
derungen berücksichtigen zu können.

AS
Wi

5. Die Maßnahmenfelder sind mit Blick auf eine größere Wirtschaftsnähe zu erweitern. Insbesondere sind Maßnahmenfelder aufzunehmen, deren Realisierung strukturelle Effekte mit sich bringen und so zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland beitragen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen, regionalen Infrastruktur einschließlich Forschung und Entwicklung.

AS
Wi

6. Der Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit zum Arbeitsentgelt ist auf 125 v.H. des Bemessungsbetrages zu erhöhen. Mit den Maßnahmen nach §§ 249h und 242s AFG sind positive sekundäre Beschäftigungs- und Einkommenseffekte verbunden, die nicht nur zu erhöhten Einnahmen und Minderausgaben für den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosengeld) und des Bundes (Arbeitslosenhilfe), sondern auch zu weiteren Entlastungen bzw. Einnahmen (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Steuern) führen. (Vgl. dazu auch IAB Werkstattbericht 9/17.10.94, S. 20 sowie Berliner Erklärung zur Halbierung der Arbeitslosigkeit bis zum Jahr 2000, S. 35).

AS
Wi

7. Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen in Maßnahmen nach §§ 249h und 242s AFG gefördert werden. Derzeit ist der Frauenanteil bei der Förderung in Maßnahmen nach § 249h AFG (Stand Dezember 1994: 36,6 %) deutlich geringer als der Anteil an den Arbeitslosen (Stand Dezember 1994 in den neuen Bundesländern: 65,0 %). Über die Erweiterung der Tätigkeitsfelder (vgl. Ziffer 5) und die damit verbundene Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen sowie durch Sicherstellung entsprechender Kofinanzierung der Maßnahmen (vgl. Ziffer 8) ist die Frauenquote entsprechend § 2 Nr. 5 AFG zu erfüllen.

- AS Wi 8. Nach wie vor ist die fehlende Kofinanzierung seitens der Bundesregierung Hauptproblem für die stärkere Nutzung sowohl des § 249h als auch des § 242s AFG. Anknüpfend an die mit der Bundesregierung gefundenen Finanzierungsmodelle bei der Rekultivierung von Bergbaufolgelandschaften und Umweltsanierung im Bereich Chemie und Metall sind Gesamtfinanzierungsmodelle für die Umsetzung von Maßnahmen nach §§ 242s und 249h AFG zu entwickeln. Grundsatz soll dabei in Analogie zu den oben genannten Gesamtfinanzierungsmodellen sein, daß vom Bund ein angemessener Anteil zu den nach Abzug des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit verbleibenden Restkosten übernommen wird. Angemessen wäre ein Betrag, der im Durchschnitt dem pauschalisierten Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit entspricht.
- AS Ziffern 9 und 10 schließen einander aus 9. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine kontinuierliche Förderung der Maßnahmen nach § 249h AFG im Bereich Chemie und Metall sicherzustellen. Falls die zwischen den neuen Ländern und der Treuhandanstalt bzw. deren Nachfolgeorganisation vereinbarten Finanzierungsmodelle hierfür nicht ausreichen, sind die bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben verbliebenen Ausgabenreste für § 249 h-Maßnahmen vordringlich zur Fertigstellung der Projekte des Jahres 1995 einzusetzen. Damit diese Projekte nicht unvollendet bleiben, muß ihre Finanzierung 1996 abgesichert werden. Der Bund wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben für diese Maßnahmen die entsprechenden Mittel bereit gestellt werden.
- Wi 10. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine kontinuierliche Förderung der Maßnahmen nach § 249h AFG im Bereich Chemie und Metall sicherzustellen. Damit die Projekte des Jahres 1995 nicht unvollendet bleiben, muß ihre Finanzierung 1996 abgesichert werden. Der Bund wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben für diese Maßnahmen die entsprechenden Mittel bereit gestellt werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Berücksichtigung der inzwischen abgeschlossenen Verhandlungen mit der BVS.

AS
Wi

11. Angesichts der anhaltenden Strukturprobleme in ganz Deutschland sind die Instrumente nach §§ 242s und 249h AFG über den 31.12.1997 hinaus zu verlängern.

B

12. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung **nicht** zu fassen.

Der **Finanzausschuß** widerspricht ferner der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik (vgl. Abschnitt A) mit folgender

Begründung:

Aus fachpolitischer Sicht ist grundsätzlich eine Novellierung der §§ 249 h und 242 s AFG anzustreben, um dem Prinzip "Arbeit statt Sozialhilfe finanzieren" zum Durchbruch zu verhelfen.

Die EntschlieÙung zeigt zwar insgesamt die Finanzierungsproblematik der §§ 249 h und 242 s AFG auf, enthält aber keine konkreten Angaben zur Höhe der Kosten, die dem Bund und den Ländern insgesamt durch Maßnahmen nach §§ 249 h und 242 s AFG entstehen. Darüber hinaus kann die erwartete Finanzierung der Verstärkung der Mittel des Bundes durch den Abbau ungerechtfertigter Steuersubventionen nicht als solide betrachtet werden.

Die EntschlieÙung ist daher aus finanzpolitischer Sicht abzulehnen.

C

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

02.06.95

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Finanzierung von Manahmen
nach §§ 249 h und 242 s AFG sowie ihrer Effizienzsteigerung

Der Bundesrat hat in seiner 685. Sitzung am 2. Juni 1995 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlie ß u n g

des Bundesrates zur Finanzierung von Maßnahmen nach §§ 249 h und
242 s AFG sowie ihrer Effizienzsteigerung

1. Den §§ 249h und 242s AFG liegt der positiv zu bewertende Ansatz zugrunde, eingesparte Leistungen für Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe zur Förderung von Beschäftigung einzusetzen und somit dem Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren" zu folgen. In ihrer konkreten Ausgestaltung sind die Instrumente aber unzulänglich. Insbesondere die untertarifliche Bezahlung, die derzeitige Begrenzung der Einsatzfelder sowie die fehlende Verständigung zur Gesamtfinanzierung behindern ihre breite und effiziente Anwendung.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren" zum Durchbruch zu verhelfen und in diesem Sinne die dafür im AFG angelegten Instrumente des § 249h und § 242s zu novellieren und finanziell hinreichend auszugestalten.

2. Konkret heißt das:

Eine einheitliche Regelung der Instrumente nach §§ 249h und 242s AFG ist grundsätzlich anzustreben. Die derzeitige Beschränkung des § 242s AFG ausschließlich auf schwer vermittelbare arbeitslose Arbeitnehmer kollidiert mit der Zielsetzung des Instruments, die "strukturelle Beschäftigungslücke" schließen zu helfen.

3. Die Maßnahmenfelder sind mit Blick auf eine größere Wirtschaftsnähe zu erweitern. Insbesondere sind Maßnahmenfelder aufzunehmen, deren Realisierung strukturpolitische Effekte mit sich bringen und so zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland beitragen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen, regionalen Infrastruktur einschließlich Forschung und Entwicklung.
4. Der Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit zum Arbeitsentgelt ist auf 125 v.H. des Bemessungsbetrages zu erhöhen. Mit den Maßnahmen nach §§ 249h und 242s AFG sind positive sekundäre Beschäftigungs- und Einkommenseffekte verbunden, die nicht nur zu erhöhten Einnahmen und Minderausgaben für den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosengeld) und des Bundes (Arbeitslosenhilfe), sondern auch zu weiteren Entlastungen bzw. Einnahmen (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Steuern) führen. (Vgl. dazu auch IAB Werkstattbericht 9/17.10.94, S. 20 sowie Berliner Erklärung zur Halbierung der Arbeitslosigkeit bis zum Jahr 2000, S. 35).
5. Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen in Maßnahmen nach §§ 249h und 242s AFG gefördert werden. Derzeit ist der Frauenanteil bei der Förderung in Maßnahmen nach § 249h AFG (Stand Dezember 1994: 36,6 %) deutlich geringer als der Anteil an den Arbeitslosen (Stand Dezember 1994 in den neuen Bundesländern: 65,0 %). Über die Erweiterung der Tätigkeitsfelder (vgl. Ziffer 3) und die damit verbundene Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen sowie durch Sicherstellung entsprechender Kofinanzierung der Maßnahmen (vgl. Ziffer 6) ist die Frauenquote entsprechend § 2 Nr. 5 AFG zu erfüllen.
6. Nach wie vor ist die fehlende Kofinanzierung seitens der Bundesregierung Hauptproblem für die stärkere Nutzung sowohl des § 249h als auch des § 242s AFG. Anknüpfend an die mit der Bundesregierung gefundenen Finanzierungsmodelle bei der Rekultivierung von Bergbaufolgelandschaften und Umweltsanierung im Bereich Chemie und Metall sind Gesamtfinanzierungsmodelle für die Umsetzung von Maßnahmen nach §§ 242s und 249h AFG zu entwickeln. Grundsatz soll dabei in Analogie zu den oben genannten Gesamtfinanzierungsmodellen sein, daß vom Bund ein angemessener Anteil zu den nach Abzug des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit verbleibenden Restkosten übernommen wird. Angemessen wäre ein Betrag, der im Durchschnitt dem pauschalierten Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit entspricht.

7. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine kontinuierliche Förderung der Maßnahmen nach § 249h AFG im Bereich Chemie und Metall sicherzustellen. Damit die Projekte des Jahres 1995 nicht unvollendet bleiben, muß ihre Finanzierung 1996 abgesichert werden. Der Bund wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben für diese Maßnahmen die entsprechenden Mittel bereit gestellt werden.
8. Angesichts der anhaltenden Strukturprobleme in ganz Deutschland sind die Instrumente nach §§ 242s und 249h AFG über den 31.12.1997 hinaus zu verlängern.